

Verpflichtende Information über die Gefahr von schweren Unfällen gem. UIG §14 (1):

Die M. Kaindl GmbH stellt in der Betriebsanlage Werk 1 am Standort Wals bei Salzburg Holzspanplatten und MDF-Platten sowie Furniere und beschichtete Dekorpapiere her und verwendet dafür selber erzeugte Harnstoffharze auf Basis von Formaldehyd.

Das Vorhandensein, die Lagerung und Verwendung einer „36,5%-igen wässrigen Formaldehyd-Lösung“ in einer Menge von mehr als 50 t begründet die Einstufung des Werk 1 der M. Kaindl GmbH als IPPC - **Betrieb der unteren Klasse**.

Diese wässrige Formaldehyd-Lösung ist als Produkt gemäß Sicherheitsdatenblatt eine als „giftig“ eingestufte Zubereitung, für die im Anhang 5 der GewO idgF in der Tabelle Teil 2 unter „H 2 akut toxisch GK2, GK3“ eine untere Mengenschwelle von 50 t (Spalte 2) angegeben wird. Die obere Mengenschwelle von 200 t gem. Spalte 3 wird im Werk 1 nicht erreicht.

Gem. §84b der geltenden Gewerbeordnung ist das Werk 1 der M. Kaindl GmbH am Standort Kaindl Straße 2 in 5071 Wals daher als Betrieb der unteren Klasse eingestuft.

Die Betriebsanlage ist mit dem gewerberechtlichen Bescheid ZI 2-926 / 265 -1996 vom 4.3.1996 durch die BH Salzburg Umgebung genehmigt worden, weitere relevante Änderungen der bestehenden Betriebsanlage wurde mit Bescheid 2/152-926/346-1998 genehmigt. Die übrigen Änderungen der Betriebsanlage, die danach genehmigt wurden, haben für diese Betrachtung keinen Einfluss.

Grundlagen

Gemäß GewO und IUV ist das Unternehmen verpflichtet, sogenannte "Industrieunfälle" unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden, und die entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen und Umweltauswirkungen zu treffen.

Meldepflicht

Ein derartiger Unfall ist gem. §4 (1) IUV sofort der Bezirksbehörde zu melden und es sind die Maßnahmen entsprechend § 84d Abs.5 GewO zu setzen.

Wann liegt ein meldepflichtiger Industrieunfall vor? Wenn

1. eine Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes in einer Menge von mindestens 5% der in der Spalte 3 der Anlage 5 zur GewO 1994 angegebenen Mengenschwelle,
2. ein Ereignis, bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe (unabhängig von der jeweiligen Stoffmenge)
 - a. zu einem Todesfall einer im Betrieb befindlichen Person,
 - b. zu Krankenhausaufenthalten von mindestens 24 Stunden von mindestens sechs im Betrieb befindlichen Personen oder



- c. innerhalb des Betriebs zu Sachschäden von mindestens zwei Millionen Euro geführt haben,
3. ein nicht von der Z 1 oder von der Z 2 erfasstes Ereignis mit einem oder mehreren gefährlichen Stoffen, wenn der Betriebsinhaber Grund zur Annahme haben muss, dass dieses Ereignis zu erheblichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zu erheblichen Sachschäden geführt hat.

Ab welcher vorhandenen Menge sind für gefährliche Stoffe die möglichen Gefahren zu analysieren?

Sind im Betrieb **mehr als 2 %** eines gefährlichen Stoffes vorhanden, wird der betreffende Stoff und der betreffende *Anlagenbereich* in die Gefahrenanalyse eingebunden (GewO, Anlage 5 Anmerkung Z3).

Welche Stoffe sind daher im Werk 1 in der detaillierten Gefahrenanalyse auf mögliche Gefährdungen und Risiken im Sinne des Industrieunfalls analysiert worden? Nach dieser gesetzlich geforderten Festlegung von Gefährdungspotential und Mengenschwelle wurde die erforderliche Abschätzung möglicher Gefahren für die Formaldehyd-Lösung durchgeführt.

Gefährlicher Stoff	Zuordnung Anh. 5 GewO	Im Betrieb vorhandene Menge	Mengenschwelle
FORMALDEHY 36,5 PROZ.	Z 2	160 to	200 t

Die Sicherheitsdaten und Emissionsgrenzwerte für diese Stoffe sind im Betrieb zur Einsichtnahme vorhanden.

Beschreibung der relevanten Produktion

Die für die Imprägnierung des bedruckten Papiers erforderlichen wässrigen Harze auf Harnstoff- und Melamin-Basis werden im Bereich der sogenannten Harzküche hergestellt. Die in speziellen Tanks, unterirdisch in abgetrennten und speziell abgedichteten Tankräumen, bereitgestellte wässrige Formaldehyd-Lösung wird im ersten Produktionsschritt in einem räumlich geschlossenen Bereich und mittels spezieller Reaktoren zu Harnstoffharz modifiziert. Durch diese Stoffumwandlung entsteht ein Harz, das nicht mehr als gefährlicher Stoff gem. Einstufung der Anlage 5 der GewO gilt. Somit endet an dieser Stelle das erhöhte Potential für Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen.

Was gilt als Industrieunfall?

Für die Situation im Werk 1 der M.Kaindl OG ist ein Industrieunfall (schwerer Unfall) definiert mit dem Freisetzen von mehr als 10.000 kg der Formaldehyd-Lösung (5 % der Menge lt. Spalte 3).

Welche Situationen können zu einem Industrieunfall führen?

Die wiederkehrend aktualisierte Gefahrenanalyse hat ergeben, dass durch die im Werk 1 gesetzten technischen und organisatorischen Vorsorge- und Risikominderungsmaßnahmen das Auftreten eines Industrieunfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Die höchste



BOARDS. FLOORS. IDEAS.

Umweltgefährdung besteht im Austreten der Flüssigkeit und dem Einsickern in den Untergrund, wie es beim Betanken des Tanklagers vorkommen kann. Die in Frage kommenden Flächen sind

daher versiegelt, Schutzmaßnahmen mit den Transporteuren, den Mitarbeitern und der Feuerwehr abgestimmt. Bei einem Auslaufen in die Werkskanalisation wird die wässrige Formaldehyd-Lösung weiter verdünnt, im Retentionsbecken aufgefangen und gesetzeskonform entsorgt.

Die Ergebnisse der Analyse wurden der zuständigen Behörde, sowie der örtlichen Feuerwehr zu Verfügung gestellt. Mit der Feuerwehr werden jährliche Übungen abgehalten, um auf alle denkbaren Fälle ausreichend vorbereitet zu sein.

Für das Eintreten eines Industrieunfalls wurden die Alarmierungs- und Notfallmaßnahmen im **Sonderalarmplan** beschrieben, der bei der zuständigen Behörde und den örtlichen Feuerwehren aufliegt. Im Sonderalarmplan ist auch beschrieben, wie betroffenen Nachbarn alarmiert werden.

Diese Information ist unter www.kaindl.com jederzeit im aktuellsten Stand abrufbar.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Herrn Markus Kerschhagl, Werk 1, M.Kaindl GmbH.

Zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung